

1.

Einleitung

„Because we wish not only to understand the way concepts are used but to employ them to guide our own decisions and actions, we need to go beyond understanding confusions; we must try to clear them up.”

(Gaus 2000: 22)

Viele gesellschaftliche Phänomene gleichen in ihrer Komplexität einem Wollknäuel.¹ Ein Wollknäuel wirkt kompakt und weist als Einheit eine systematische Grundstruktur auf. Es besteht aus einem langen Faden, der wiederum aus vielen Fasern besteht. Wer schon einmal an einem solchen Faden gezogen hat, weiß, wie schnell sich das zugehörige Knäuel verknotet oder sich der Faden verheddert. Auch wenn der Faden dann noch Stück für Stück entwirrt werden kann, so ist doch das Knäuel samt Systematik kaum noch zweckmäßig zu verwenden oder wiederherzustellen. Die bisherigen Versuche, Privatheit als Phänomen begrifflich zu fassen, können mit dieser Wollknäuelproblematik ausgedrückt werden. Es gibt viele verschiedene Privatheitsauffassungen, die für sich genommen einen Stück des Fadens erfassen. Neben Verhedderungen und Knoten finden sich auch vorsichtige Entwirrungsversuche und Rekonstruktionen des Wollknäuels, dabei wird jedoch schnell ein Stück des Fadens oder die Struktur aufgegeben, vergleichbar mit dem Schereneinsatz am Wollknäuel. Diesen Schluss lässt zumindest das Ergebnis der Forschungsstandanalyse in dieser Arbeit zu. Angelehnt ist diese Analogie an die Seilanalogie zur Familienähnlichkeit Wittgensteins,² doch sie nimmt mit dem Wollknäuel als übergeordnetes Gesamtes noch eine weitere Ebene in den Blick. Wittgensteins Seil mit den Fäden entspricht dem Faden mit seinen Fasern *strukturiert* zum Wollknäuel. Was an dieser Stelle noch verwoben klingt, soll auf den nächsten Seiten aufgeklärt werden: die Analogie, die Privatheit als Wollknäuel und die

1 Dabei wäre eigentlich der Begriff des ‚Garns‘ statt der ‚Wolle‘ passender, stellt Wolle doch nur eine Art des Garns dar und wird ihm nur umgangssprachlich gleichgesetzt. Da ‚Garnknäuel‘ aber sperrig und ‚Wollknäuel‘ gängig ist, wird unter Beibehalt der Analogie des Garnknäuels der Ausdruck ‚Wollknäuel‘ verwendet.

2 Vergleiche hierfür die Ausführungen im zweiten Kapitel dieser Arbeit, die Seilanalogie wird dort von Gaus (2000: 19) wiedergegeben.

Entwerrung eines verhedderten Wollknäuels im Forschungsstand. – Denn diese Arbeit nimmt es sich zum Ziel, Privatheit im begrifflichen Sinne zu *begreifen*. Ihr Titel lautet entsprechend und unter Anspielung sowie Benennung der dafür verwendeten Methode: „Privat|heit. Entwicklung eines Privatheitsbegriffes auf Grundlage einer Ausdrucksanalyse bestehender Privatheitsauffassungen in Bezug auf eine geteilte abstrahierte Struktur als gemeinsame Definitionsstruktur“.

Die Einleitung gibt einen ersten Einblick in die Privatheit als Phänomen und als Begriff. Dieser Einblick verdeutlicht bereits die ausgemachte Forschungslücke, die diese Arbeit zu schließen versucht. Er leitet damit direkt über in die wissenschaftliche Relevanz der Arbeit, die anschließend mit Blick auf die Bedeutung von Privatheit in gesellschaftlicher Hinsicht vertieft wird. Die Zusammenfassung des aktuellen Forschungsstandes basiert dabei auf den Erkenntnissen aus der Forschungsstandanalyse im dritten Kapitel dieser Arbeit. Die Ableitung der konkreten Forschungsfrage und des Innovationspotenzials dieser Arbeit folgen entsprechend, bevor die Erläuterung des Argumentationsstrangs zur Beantwortung der Forschungsfrage samt methodischer Einordnungen erfolgt. Abschließend werden außerhalb der Zielsetzung liegende Aspekte und weitere Vorabbemerkungen dargelegt.

Das Wollknäuel ‚Privatheit‘ | Verheddert

Privatheit kann das vertraute Gespräch im Park, die eigenen vier Wände als „Ein Zimmer für sich allein“ (Woolf 2020 [1929]) oder auch nur die unbeobachtete Ecke eines Zimmers meinen (Orwell 2013 [1949]). Ein Telefonat, ein Brief, ein Tagebucheintrag, das Tagebuch an sich, das Leben außerhalb der Arbeit oder Liebesbeziehungen werden als privat, Privatangelegenheit, Privates oder Privatsphäre bezeichnet. Nicht nur die Nutzung der Worte *Privatheit*, *Privatsphäre*, *privat* oder *Privates* scheint in der Alltagssprachlichen Verwendung auf den ersten Blick keiner Systematik zu folgen, sondern entsprechend auch die Zuordnung ihres Bedeutungsinhalts. In der amerikanischen juristischen Tradition kommen Entscheidungsbefugnisse wie das Recht auf Schwangerschaftsabbrüche als Bedeutungsinhalt hinzu, in der europäischen Tradition der Datenschutz oder die Intimsphäre im

Rahmen der Sphärentheorie.³ Was als privat angesehen wird, unterliegt gesellschaftlichen Normen und ist kontextabhängig.⁴

Auch in der wissenschaftlichen begrifflichen Betrachtung von Privatheit werden diese Beispiele aufgegriffen, teils in den Begriff der Privatheit integriert. Einigkeit über den Begriff der Privatheit herrscht, so weisen unterschiedliche Wissenschaftler*innen und auch das Ergebnis der Forschungsstandanalyse aus, somit weder in der wissenschaftlichen Debatte (vgl. etwa Beyvers et al. 2017: 1, dort „das Private“) noch im alltagstheoretischen Verständnis: „Mit dieser Multidimensionalität korrespondiert, dass Privatheit keine stabile Größe darstellt. Vielmehr können Vorstellungen und Formen von Privatheit in unterschiedlichen Kulturen und zu unterschiedlichen Zeiten stark variieren und sich die in diesem Zusammenhang diskutierten Themen, Werte und Probleme entsprechend wandeln“ (Beyvers et al. 2017: 1). Wie ebenfalls in der Analyse des Forschungsstandes dieser Arbeit deutlich werden wird, bestehen auch zu gleichen Zeiten und in gleichen Kulturen unterschiedliche Verständnisse von Privatheit. Dabei variiert sowohl die „Kategorie“ (vgl. Benn 1988: 265), unter der Privatheit geführt wird – Privatheit wird etwa als Recht, als Zustand, als Raum oder als Kontrolle bezeichnet, als auch die bereits angesprochenen Themen von Privatheit. So kann sie sich auf Informationen, Beziehungen, Intimität, Entscheidungen oder Gegenstände beziehen, diese schützen oder ermöglichen, sie darstellen oder diese sich ihr zugehörig machen.

Weitere Ableitungen lassen sich aus der Forschungsstandanalyse dieser Arbeit treffen: Die wissenschaftliche Debatte arbeitet häufig mit (juristischen) Einzelbeispielen, die bezüglich der Situationen und Akteure stark variieren.⁵ Ihre Betrachtung erfolgt zudem oft funktionalistisch oder aus

3 Vergleiche zur Aufnahme von Schwangerschaftsabbrüchen in (ein Recht auf) Privatheit etwa Pateman 1983: 295 oder Rössler 2001: 34, wie im dritten Kapitel dieser Arbeit dargelegt, ebenso die ‚Sphärentheorie‘. Auch Privatsphärebetrachtungen sind gerade im deutschen Kontext mit der Sphärentheorie weit verbreitet, wobei sich dieser Fokus im deutschen Recht nach Einschätzung von Beyvers et al. grade wandelt, so werde „die Sphärentheorie zur Beschreibung privater Bereiche zunehmend von Selbstbestimmungskonzepten ersetzt“ (Beyvers et al. 2017: 8). – Auch ihrer Einschätzung nach passend zum Trend innerhalb der wissenschaftlichen Debatte der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften.

4 Vgl. etwa Nissenbaum 2010 und die Ausführungen im zugehörigen Kapitel dieser Arbeit zur gesellschaftlichen Einbettung von Privatheit.

5 Siehe für eine detaillierte Aufarbeitung dieses Umstandes das dritte Kapitel dieser Arbeit zum Forschungsstand.

einem gerichteten Erkenntnisinteresse heraus,⁶ was die Einzelbedeutungen von Privatheit isoliert erscheinen lässt oder eine vergleichende Betrachtung erschwert. Für eine detaillierte Ableitung dieser Erkenntnisse ist eben jene Forschungsstandanalyse im dritten Kapitel hinzuzuziehen. Anita Allen drückt diese Erkenntnis wie folgt aus: „Comprehensive philosophies of privacy and data protection are missing and scarcely attempted. Privacy theorists abound who are narrowly focused on ways to conceptualize privacy or data protection that they believe will facilitate better business practices or legal regulations” (Allen 2019: 22). Die Forschungsstandanalyse nimmt darüber hinaus eine Betrachtung der Systematik bestehender Privatheitskonzeptionen,⁷ ihrer Beispiele und Gegebenheiten vor. Das Ergebnis eröffnet die Forschungslücke dieser Arbeit, skizziert es doch Privatheit als begrifflich verheddertes Wollknäuel: Bestehende Systematisierungsversuche bieten durch die *Sortierung* von Privatheitsauffassungen (den Fadenstücken) zwar eine gute Grundlage, um eine systematische Gesamtstruktur von Privatheit zu erarbeiten, eine *Systematisierung* von Privatheitsauffassungen ist allerdings bisher in den in der Analyse betrachteten Vorhaben noch nicht geschehen. Die Privatheitsauffassungen selbst beziehen sich somit häufig auf einzeln abgeschnittene Fadenstücke, die Systematisierungsversuche betrachten die daraus entstandene Sammlung, manchmal auch ihre jeweiligen Zusammenhänge. Die Analyse des gesamten Wollknäuels im Sinne einer komplexen begrifflichen Betrachtung der Privatheit als ein Begriff erfolgt dabei nicht. Die bestehende Forschungslandschaft zur Privatheit bietet somit einen bereits vorpräparierten Nährboden, der gleichzeitig Forschungslücken eröffnet, in die eine begriffliche Betrachtung vordringen kann.

Die vertiefende Betrachtung bestehender Privatheitsauffassungen in der Forschungsstandanalyse dieser Arbeit verdeutlicht zudem eine weitere Auffälligkeit des aktuellen Forschungsstandes: Angeführte Privatheitskonzeptionen sind häufig wenig trennscharf zu den Begriffen der Macht, Freiheit

6 Etwa zur Aufdeckung von Eingriffen, Autonomieforderungen oder Intimität als Ziel, zur Problematisierung gesellschaftlicher Ungleichheit oder Wohnungslosigkeit. Auch dies wird im dritten Kapitel im Rahmen der Forschungsstandanalyse im Detail aufgearbeitet.

7 Eine Unterscheidung der Begriffe *Begriff*, *Konzeption* und *Konzept* erfolgt im zweiten Kapitel. Dort wird auch die Dreiteilung in Privatheitskonzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten vorgeschlagen. Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit der Terminus ‚Privatheitsauffassungen‘ für ‚Privatheitskonzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten‘ in Gesamtheit verwendet; sind Konzeptionen, Beispiele oder Gegebenheiten je einzeln gemeint oder ihre Differenzierung von Bedeutung, erfolgt die Verwendung der entsprechenden Einzeltermini.

oder Autonomie. Inwiefern diese begriffliche Unschärfe dabei dem Phänomen der Privatheit gerecht wird, scheint kaum hinterfragt, und schließt an die Wollknäuelproblematik an.

Obwohl die wissenschaftlich theoretische Auseinandersetzung mit dem Begriff der Privatheit seit Langem und teils auch intensiv stattfindet – und somit einen wie eben skizzierten fruchtbaren Nährboden bildet –, stellt eine systematische Betrachtung des Privatheitsbegriffes in seiner Komplexität und Pluralität daher insgesamt eine besondere Herausforderung dar.⁸ Diese Herausforderung ist bisher nur in wenigen Ausnahmen angenommen worden.⁹ Hinzu kommt, dass auch diese Ausnahmen nicht den Anspruch einer einheitlich begrifflichen Systematik formulieren, diesem Unterfangen teils gar kritisch gegenüberstehen, eine Auffassung schaffen zu wollen, die zum einen umfassend ist und zum anderen *einen* Begriff darstellt.¹⁰ Dieser Umstand eröffnet damit die Lücke, in die diese Arbeit vorstößt und die sie zu schließen versucht: Was Privatheit begrifflich ist, wird entsprechend der Ergebnisse der Forschungsstandanalyse in bestehenden Privatheitskonzeptionen maximal für Einzelbedeutungen oder eine Sammlung dieser Einzelbedeutungen erfasst, nicht aber für einen Gesamtbegriff der Privatheit. Zudem werden Kriterien einer gelungenen Definition, wie sie für einen Begriff aufgestellt werden können, dabei häufig nicht erfüllt. Ein systematischer wie trennscharfer Privatheitsbegriff, der dem Phänomen der Privatheit den bestehenden Privatheitsauffassungen nach in seiner

8 Zu dieser Herausforderung kommt die allgemein weite Nutzung des Privatheitsbegriffes hinzu, die zu entsprechenden Abgrenzungs- und Systematisierungsproblematiken führt: „When familiar conceptions, such as the public/private distinction, are in widespread and common use, it is rarely simple to sort out which of their elements are related logically, which presuppose contingent but universal phenomena, and which simply take as given, and relate to, phenomena or ideological traditions found in one society or type of society, perhaps at one period in the history of such a society” (Krygier 1983: 307).

9 Solche Ausnahmen stellen Benn 1988, Henschke 2017, Rössler 2001 oder Solove 2008 dar, wie ebenfalls in der Forschungsstandanalyse aufgearbeitet wird. Darin wird Privatheit von vorneherein als komplexes Phänomen deklariert, das nicht in einem Begriff, sondern etwa in einem Clusterkonzept oder unter verschiedenen Dimensionen fassbar ist. Rössler stellt darin wiederum eine Ausnahme dar, leitet sie aus ihrer Sortierung doch einen Begriff ab, bezeichnet ihre Systematisierung aber als Sortierungsvorschlag bestehender Auffassungen und entscheidet sich in der Begriffsfindung für eine der Lesarten, wie man in der Kontrastierung mit anderen Auffassungen feststellen kann.

10 Etwa Solove, der sich für ein Verständnis von Privatheit im Sinne der Familienähnlichkeit Wittgensteins ausspricht (Solove 2008: 9, 42ff.).

Spannweite und Multidimensionalität gerecht wird, würde auf Basis des bereits bestehenden fruchtbaren Nährbodens der Forschungslandschaft diese Lücke schließen können. Daraus resultiert die wissenschaftliche Bedeutung der Entwicklung eines solchen Privatheitsbegriffes. Die Entwicklung eines Privatheitsbegriffes, der den zuvor aus der Privatheitsdebatte und Wissenschaftstheorie abgeleiteten Anspruch erfüllt, ist somit Ziel dieser Arbeit. Bevor im nächsten Abschnitt die gesellschaftliche Relevanz samt ableitbarer Implikationen für die wissenschaftliche Betrachtung von Privatheit und ihres Begriffes wiedergegeben wird, erfolgt eine kurze Positionierung dieser Arbeit bezüglich bisheriger verwendeter Begrifflichkeiten.

So ist auch diese Arbeit bis zu dieser Stelle begrifflich unscharf bezüglich ‚Einzelbedeutungen‘, ‚Gesamtbegriff‘, ‚Begriff‘, ‚Faden‘, ‚Faser‘, ‚Wollknäuel‘, ‚Phänomen‘ oder ‚Was Privatheit (begrifflich) ist‘ geblieben. Eine knappe Positionierung erfolgt diesbezüglich in der Erläuterung des Argumentationsstranges innerhalb der Einleitung, ihre Herleitung und Ausführung ausführlich im zweiten Kapitel. An dieser Stelle sei nur auf die bisherige begriffliche Unschärfe bezüglich ‚Privatheit‘, ‚Privatsphäre‘, ‚das Private‘ und ‚privat‘ eingegangen, die bisher die Einleitung durchzieht und auch die wissenschaftliche Debatte sowie die alltagstheoretische Verwendung prägt. Zu Beginn wird in diesem Zuge die Verwendung des Begriffs der ‚Privatheit‘ festgelegt, weil er die anderen Begriffe zu inkludieren vermag und zudem sämtliche Aspekte der englischsprachigen Begriffe ‚privacy‘, ‚ privateness‘ und ‚(the) private‘ abbilden kann. Die Nutzung des Begriffes der Privatheit folgt zudem der Einschätzung von Benn und Gaus, die sich für „privateness“ (und „publicness“) in ihrer englischsprachigen Analyse entscheiden, um Spezifika der Debatte besser ausdrücken zu können: „We use these awkward and unusual words rather than ‘privacy’ and ‘publicity’ because those are concerned mainly with access to, and dissemination of, information, which is but one of the topics that will be examined“ (Benn/Gaus 1983a: 3). Sie verweisen außerdem darauf, dass die Begriffe „the public and the private“ nicht zufriedenstellend sind, eben wiederum unter Verweis auf die Komplexität und Heterogenität der beiden Phänomene, die bereits angeführt wurde:

„Certainly that is one way of indicating an abstract topic for discussion, but in this instance only at the cost of making it look deceptively concrete. Worse, it suggests that privateness and publicness are homogeneous properties, which, given their range, is highly unlikely. Publicness, for instance, ranges over public places, public officials, public opinion

and the public interest, while privateness is found to range over things as diverse as private property, private enterprise, and private parts.”

(Benn/Gaus 1983a: 3)

Dies gilt entsprechend für die Begriffe ‚Privatsphäre‘, ‚privat‘ und ‚das Private‘. Eine finale Positionierung zur Verwendung dieser Begrifflichkeiten stellt eines der Ergebnisse dieser Arbeit dar.

Es werden entsprechend dem Forschungsfokus auf Privatheit (als *privacy* insbesondere im Englischen) und *Privatsphäre* (mit diesem sprachlichen Sphärenfokus insbesondere im Deutschen) des aktuellen Forschungsstandes sowie des allgemeinen Forschungsdiskurses in dieser Arbeit nur Werke aus der englisch- und deutschsprachigen Debatte herangezogen. Dies führt bis auf wenige Ausnahmen dazu, dass nur die Worte dieser beiden Sprachen für das Phänomen der Privatheit betrachtet werden.¹¹ Eine entsprechende Verzerrung durch die Verbindung von Sprache und Begriff samt gesellschaftlicher Einbettung ist daher mit einzubeziehen. Der Einbettung von Sprache in gesellschaftliche Kontexte widmet sich das zweite Kapitel ebenfalls kurz, verweist aber zugleich auf die begrenzten Optionen innerhalb der vorliegenden Arbeit im allgemeinen Umgang mit diesem zentralen Themenkomplex. Dem spezifischen Umgang mit dieser Problematik in Bezug auf Privatheit wendet sich dagegen das vierte Kapitel zu, während das vierzehnte Kapitel das Ergebnis dieses Umgangs enthält. Im Rahmen der Erläuterung des Argumentationsstranges wird dies im Verlaufe der Einleitung noch deutlich.

Relevanz der Entwirrung des Wollknäuels der Privatheit

Die Vielfalt und Komplexität des Begriffs der Privatheit lassen im Allgemeinen auf eine entsprechend breit gestreute Relevanz von Privatheit schließen. Dies trifft sowohl thematisch im Sinne der Spannweite an Aspekten zu, als auch systematisch bezüglich verschiedener Relevanzebenen, die Privatheit öffnet. Zum einen ist Privatheit von großer Bedeutung auf individueller Ebene, zum anderen eben auch auf gesellschaftlicher – so lässt sich auf Grundlage der folgenden Erläuterungen feststellen. Die Beziehung vom Individuum zu sich selbst, zu anderen Individuen sowie zu

11 Nordal bildet eine solche Ausnahme, er betrachtet die „difficulties of translating the concept of privacy into other languages and cultures, and ask how the conceptual difficulties in English translate into other languages” (Nordal 2007: 38). Er nimmt den Begriff zum Phänomen der Privatheit aus der isländischen Sprache und Kultur in den Blick.

Gesellschaft und Staat sind vier solcher Ebenen, die im Folgenden zunächst aufgenommen werden. Sie betrachten, warum das Thema der Privatheit an sich wichtig ist, und warum es entsprechend grundsätzlich essenziell ist, sich damit zu befassen. Dabei verweist die Relevanz der Privatheit als Phänomen zugleich auf die Relevanz des Verständnisses von Privatheit und damit auf die Notwendigkeit der Entwirrung des Wollknäuels. Dieser Zusammenhang vertieft entsprechend die wissenschaftliche Bedeutung der vorliegenden Arbeit.

Innerhalb der Privatheitsdebatte werden der Wert und die Funktionen von Privatheit häufig betrachtet, oft stiftet die Funktionalität den Wert und andersherum. Nagel etwa skizziert eine – wie Rössler zusammenfasst – „dreifache Funktion der Trennung zwischen öffentlich und privat“: Damit ist die Ermöglichung sozialer Beziehungen und Kommunikation gemeint, der Schutz des „private[n] Leben[s] vor dem Zugriff anderer“, der über die so geschaffene soziale Distanz wiederum Freiheit ermöglicht, sowie die Eröffnung eines „Zwischenbereich[s] der Intimität“ (Rössler 2001: 323 über Nagel 1998a und 1998b). So führt Nagel die Bedeutung der Privatheit in Kombination mit Zurückhaltung wie folgt aus: „that allow people to interact peacefully in public without exposing themselves in ways that would be emotionally traumatic or would inhibit the free operation of personal feeling, fantasy, imagination, and thought“ (Nagel 1998a: 5). Rössler selbst teilt dagegen zwei Gruppen der Funktionalität des Wertes von Privatheit ein: „solche Theorien, die den Wert des Privaten funktional beziehen auf den Wert des Schutzes von (intimen) *Beziehungen*; und solche Theorien, die den Wert des Privaten funktional beziehen auf den Wert des Schutzes (verschiedener Aspekte) der *individuellen Persönlichkeit*“ (Rössler 2001: 132).

Privatheit wird in der individuellen Relevanzperspektive als Garant, Ermöglichung oder Notwendigkeit der Entwicklung von Persönlichkeit, ihrer Eigenschaften und Autonomie gesehen.¹² So schreibt etwa Shiffrin: „[P]rivacy enables us to develop our own independent personality, our sense of creativity, and our critical sensibilities and substance. Without privacy, the evidence suggests that we tend to conform, to do what is expected of us, and to succumb to social construction, inhibiting play, innovation, and independence“ (Shiffrin 2016: 14). Privatheit stellt in dem Ergebnis seiner Funktion den entsprechenden Schutzfaktor gegen einen solchen Konformitätsdruck dar: „[P]rivacy, in one of its important and

12 Zur Privatheit als Bedingung von Selbstfindung vgl. etwa Rössler 2001: 250.

characteristic roles, insulates people from inappropriate manifestations of social pressure“ (Schoeman 1992: 136). Der Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Relevanz von Privatheit wird dabei offenkundig und wird es mit Blick auf den Autonomieaspekt im Verhalten von Individuen noch einmal mehr. So ermöglicht Privatheit ein „selbstbestimmtes, authentisches Verhalten in dem Sinn, dass man tatsächlich tut, was man möchte, sich gibt, wie man möchte, ohne Rücksicht auf andere oder jedenfalls nur mit Rücksicht auf solche, von deren Anwesenheit und Perspektive man weiß“ (Rössler 2001: 210).

Sie schafft, so wird häufig argumentiert, die entsprechenden Voraussetzungen für einen Frei(heits)raum, der für liberale Gesellschaften und demokratische Systeme zentral ist. Hotter etwa formuliert:

„Zwar ist richtig, dass die Privatsphäre nicht unmittelbar mit individueller Freiheit einhergeht, jedoch liegt ihre Bedeutung darin, dass sie auch unabhängig von der Frage, ob in konkreten Fällen Entscheidungsfreiheit gegeben ist, die Voraussetzungen schafft, unter denen sich freie Handlungsmotive (Wünsche, Bedürfnisse, Meinungen etc.) entfalten können. Gesellschaften, die ihren Gesellschaftsteilnehmern diese Freiräume nicht zur Verfügung stellen, versinken in Konformität.“
(Hotter 2011: 53)

Oft wird in Privatheit auch ein einzigartiger Freiheitsraum gesehen, etwa im Sinne einer letzten Bastion der Freiheit: „[T]here will always be some areas in which freedom will obtain only in privacy: The freedom to lower one’s guard when one is doing nothing wrong; the freedom to be ridiculous at times; the freedom to be uninhibited; and the freedom to be vulnerable and weak without fear that one will be hurt“ (Gavison 1983: 126).¹³ Privatheit ebnet somit einer „Pluralität selbstbestimmter Lebensentwürfe und Verhaltensweisen“ den Weg (Rössler 2001: 158).

Privatheit ist dementsprechend auch für zwischenmenschliche Beziehungen ein entscheidender Faktor, weil sich Individuen in der Regel nur durch sie – oder in ihr – sozialem Druck entziehen, Risiken eingehen und sich auf andere Menschen zubewegen: „It takes rare strength to swim against strong social currents ... The richness of personal relations depends upon our emerging from our shells, but few of us would risk emerging

13 Für eine kritische Betrachtung dieses und weiterer Relevanzaspekte vergleiche Posner 1978: 407f.

without privacy” (Griffin¹⁴ nach Henschke 2017: 42). Gleichzeitig strukturiert Privatheit soziale Interaktion, etwa über die Bestimmung von Erwartungen: „[P]rivacy helps to define the expectations of interaction between different social units“, ein Schutz der Privatheit dient daher der Konstituierung von Beziehungen zwischen Personen (Taylor 2012: 29¹⁵). Bezüglich intimer Beziehungen wird Privatheit gar regelmäßig als Bedingung (vgl. etwa Rössler 2001: 234ff.) oder als Prämisse der Verwirklichung eines Lebens mit Sexualität und tiefen Emotionen wie etwa Ängsten oder Trauer gesehen (vgl. etwa Rössler 2001: 268, Fn 24¹⁶). Ohne Privatheit und ihrer Trennung zur Öffentlichkeit „würden Beziehungen [zudem] im Chaos der jeweiligen privaten Gedanken, Intentionen, und daraus resultierenden Konflikten und Beleidigungen versinken“ (nach Rössler 2001: 323¹⁷).

Der Übergang von der individuellen und zwischenmenschlichen Ebene zur Relevanzperspektive von Privatheit zwischen Individuum und Staat ist fließend, stellt Mellors doch fest: „The relationship between the State and the individual is thus a central feature of political study simply because it is a universal feature of civilization. The particular aspects of that relationship which concern the individual’s right to privacy should be seen in this context” (Mellors 1978: 87). Privatheit drückt das Verhältnis von Individuum zum Staat und zu anderen Akteuren aus, sie kann insofern als Regelungsprinzip beschrieben werden. Ein gesellschaftliches Szenario

14 Direktes Zitat aus *James Griffin (2008): On Human Rights*, S.225f. An manchen Stellen wird in dieser Arbeit über Fußnoten auf solche Quellen verwiesen, die von anderen bezüglich Privatheit argumentativ erfasst oder auf die im Rahmen eines Argumentationsstranges von anderen verwiesen wurde. Sie wurden in solchen Fällen nicht durch die Primärangabe ersetzt, in denen ihre Einbettungs- und Angliederungsleistung an Privatheit nicht in dieser Arbeit, sondern über die jeweils angegebenen Sekundärquellen erbracht wurde. Da sie über diese Einbettung der in dieser Arbeit verwendeten und angegebenen Sekundärquelle hinaus nicht verwendet wurden, sind sie im Sinne der Kennzeichnung von Fremd- und Eigenleistung auch nicht im Literaturverzeichnis erfasst. Sie sind daher und für eine dennoch mögliche Nachvollziehbarkeit in einer Fußnote samt des Titels ihrer Abhandlung wie hier bei Griffin angegeben. Wenn von anderen auf Quellen verwiesen wurde, die auch Teil dieser Arbeit sind, ist der Verweis in der üblichen Zitierweise erfolgt.

15 Er verweist dabei auf Solove 2006. So schreibt Solove: „Privacy is the relief from a range of kinds of social friction. It enables people to engage in worthwhile activities in ways that they would otherwise find difficult or impossible” (Solove 2006: 484). Dies eröffnet den Raum für Beziehungen.

16 Diese Emotionen weisen zwar je auch eine öffentliche Version auf, bedürfen Rössler nach aber auch einer privaten Version.

17 Rössler verweist hier auf Nagel 1998a und Nagel 1998b, die in anderen Kontexten in dieser Arbeit angeführt werden.

beinahe ohne Privatheit präsentiert George Orwells 1984, wenn es zwar eine literarische Überspitzung der Thematik darstellt, so arbeiten totalitäre Systeme doch auch nach (politik-)wissenschaftlicher Einschätzung mit der Zurückdrängung des privaten Raumes, der Auslöschung von Identität und eigenständigen Individuen, von Autonomie (vgl. Arendt 2017 [1951], Rössler 2001: 263). Privatheit wird dabei als Bedingung von Autonomie und Freiheitsrechten gesehen (vgl. etwa Rössler 2001: 137f., 147f.): „Für diese Autonomie einer Person, ist in unterschiedlichen Hinsichten und Dimensionen, der Schutz des Privaten notwendig, um Bedingungen zu gewährleisten, unter denen sie allererst Autonomie entwickeln, lernen und dann ausüben kann“ (Rössler 2001: 331).

Auch der Datenschutz findet hier Anschluss, er wird im „Volkszählungsgesetz 1983“ des Bundesverfassungsgerichtes mit individueller Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit kombiniert:

„Individuelle Selbstbestimmung setzt aber – auch unter den Bedingungen moderner Informationsverarbeitungstechnologien – voraus, daß dem Einzelnen Entscheidungsfreiheit über vorzunehmende oder zu unterlassende Handlungen einschließlich der Möglichkeit gegeben ist, sich auch entsprechend dieser Entscheidung tatsächlich zu verhalten. Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.“

(BVerfGE 65, 146)

Diese Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts leitet in die Relevanz von Privatheit in der Rechtsprechung über, die sich der Unterscheidung von Privatheit und Öffentlichkeit grundlegend zu bedienen scheint. So haben etwa gleiche Aktivitäten unterschiedliche juristische Konsequenzen, je nachdem, wie sie oder ihre Akteure und Konsequenzen ins Private oder Öffentliche eingeordnet werden (vgl. Krygier 1983: 308).

Der Zusammenhang von Privatheit und Demokratie sowie von Privatheit und einer liberalen Gesellschaft ist insgesamt vielschichtig. Wer an-

nimmt, beobachtet zu werden, verändert sein Verhalten, wie der sogenannte „audience effect“ aussagt (vgl. Cañigueral/de C. Hamilton 2019: 50). Eine Kausalkette, die politischen Freiheiten und ihrer Relevanz für Demokratie entgegensteht, die nicht konformes, etwa regierungskritisches Verhalten entsprechend negativ beeinflusst, es also unwahrscheinlicher macht, gar unterdrücken kann (vgl. etwa Henschke 2017: 40f.). Auch der Verweis auf die Veröffentlichungen von Edward Snowden erfolgt in diesem Kontext häufig, haben sie doch die „constitutive relevance of *privacy for democracy* and the ways in which violations of privacy undermine democratic citizenship“ wieder ins Gedächtnis gerufen (Roessler 2018: 141). Privatheit wird in diesem Kontext damals wie heute als Voraussetzung von demokratischen Strukturen gesehen: als „prerequisite for liberal democratic societies“ (Westin 1967: 24) und als „necessity for liberal democracies“ (Henschke 2017: 40). Auch die Überwachungsmaßnahmen in Reaktion auf 9/11 sind ein empirisches Anwendungsbeispiel der Privatheitsdebatte, das etwa im Kontext der Relevanz von Privatheit für Demokratie betrachtet wird (vgl. Steeves 2019). Der demokratische Prozess, politische Beziehungen innerhalb einer Gesellschaft oder die Unschuldsannahme sind gewichtige Überschneidungspunkte von Privatheit und Demokratie:¹⁸ „Threats to privacy [...] are always also threats to democracy“ (Roessler 2018: 141).

Aktuelle Bedrohungsszenarien der Privatheit werden dabei vielfach skizziert, allen voran der technische Fortschritt, im heutigen Fall digitaler Technologien. Das deutsche Bundesministerium für Bildung und Forschung schreibt diesbezüglich: „Technik verändert Gesellschaft. Damit entsteht im Kontext von Technikentwicklung zum einen die ethische Frage nach (nicht) wünschenswerten Veränderungen, zum anderen die gesellschaftliche beziehungsweise politische Frage nach einer möglichen Steuerung dieser technologiebasierten Veränderungen“ (BMBF 2024). Privatheit befindet sich mitten in diesem Themenkomplex, als Zustand, der von digitalen Technologien beeinflusst ist, als Wert der durch sie gefährdet ist, als Steuerungsmechanismus, der sich ihnen entgegenstellen kann, als Anspruch, der sich ihrer bedienen kann. Die Rede ist im gesellschaftlichen wie im wissenschaftlichen Diskurs von einem Zustand des „Postpanoptikum“, in dem das Individuum dauerhaft und überall von digitalen Medien umge-

18 Siehe für eine kurze Zusammenfassung der Debatte Roessler 2018: 141. Detaillierter und je spezifischer Privatheitsverständnisse widmet sich Solove (2008: 78ff.) diesen und ähnlichen Zusammenhängen, insbesondere mit Fokus auf die „practical consequences“ von Privatheit (Solove 2008: 87ff.).

ben ist, die potenziell überwachen können und „kulturelle Praktiken der gegenseitigen sozialen und individuellen (Selbst-)Überwachung“ ermöglichen (Beyvers et al. 2017: 11). Auch Überwachungsmaßnahmen von staatlicher Seite unterliegen diesem Trend, „[a]ufgrund der zunehmenden Überwachungsmaßnahmen meinte der österreichische Verfassungsgerichtshofspräsident im Jahr 2008 öffentlich, er habe manchmal den Eindruck, die Bevölkerung würde heute vom Staat ähnlich stark überwacht wie seinerzeit die DDR-Bürger durch die Stasi“ (Hotter 2011: 134). Die wissenschaftliche Privatheitsdebatte meint dabei teils einen Wandel der Privatheitsnormen und des Privatheitsverständnisses wahrzunehmen, der sich wiederum aus diesem technologischen Wandel speist. „Die Praxis der Veröffentlichung körperlicher Daten, Laufwege und Leistungswerte, wie sie in der sogenannten Quantified-Self-Bewegung üblich ist, kann hier beispielhaft ebenso genannt werden wie neue Konventionen der Veröffentlichung von Selbstfotografien im Zuge der Selfie-Kultur“ (Beyvers et al. 2017: 11).

Die Relevanz von Privatheit und ihrer Bestimmung wird dabei immer wieder expliziert, insbesondere mit einer Sorge der Veränderung von Privatheit¹⁹: „Dabei kommt es zu Wandlungen konventioneller Privatheitsmodelle, deren Folgen noch nicht abzusehen sind und welche den dringenden Anlass dazu geben, Formen, Funktionen und Transformationen von Privatheit verstärkt in den Blick zu nehmen“ (Beyvers et al. 2017: 11). Einige sind sich sicher, dass die Privatheit ein „Auslaufmodell“ ist und das „Zeitalter der ‚Post-Privacy‘“ beginnt oder bereits begonnen hat (Heller 2011: 7), weil „[u]nser Sein und Handeln, egal wie persönlich oder geheimniskrämerisch, [...] zunehmend für andere einsehbar“ ist (Heller 2011: 7). Entgegengesetzte Einschätzungen konstatieren dagegen etwa, dass die (juristische) Geschichte der Privatheit erst mit dem technologischen Wandel so richtig losging: „[I]n Western tradition, a right to privacy was actually conceived as a *response* to technological change“ (Henschke 2017: 36). Demnach ist gesellschaftlicher Wandel als Ansporn zu sehen, mit einem Privatheitsbegriff entsprechend reagieren zu können – und sieht gerade bei entsprechenden Wandlungstendenzen eine verstärkte Relevanz der Privatheit für Demokratie und Gesellschaft.

Die Bandbreite an aktuellen Themen, die sich an Privatheit anschließen, wie die (in vieler Augen ‚nervige‘) notwendige Zustimmung zu Privacy Statements auf Webseiten, digitale Supermärkte mit skelettbasierter Gang-

19 Oft ohne jedoch zu bestimmen, ob etwa als Wert, Zustand, Anspruch oder konventionellen Umgang.

art-Erkennung, der Zugriff von Regierungen auf oder Abkauf durch Unternehmen von Nutzerdaten und -profilen von Technologiekonzernen (vgl. etwa Bowman/Grant 2018: 450ff.) oder auch der digitale Gesundheitspass, scheint das zu bestätigen.

Insgesamt fokussieren auch die wissenschaftlichen Privatheitsuntersuchungen insbesondere innerhalb der Journallandschaft mehrheitlich auf aktuelle Herausforderungen mit klarer Anwendungsorientierung, etwa im Bereich der (Informations-)Technologie, Künstlicher Intelligenz (AI), dem elektronischen Gesundheitswesen oder aus ökonomischen Aspekten, etwa der Marktforschung. So geht es um Patient*innenakten (beispielhaft Sadowsky/Smith 2024) und Geschäftsmodelle, samt der Rolle persönlicher Daten (etwa Barros et al. 2022). Digitale Zahlungsmethoden werden bezüglich der Akzeptanz zentralisierter, digitaler Währungen (Mehlkop et al. 2023) oder zur Rolle privater Unternehmen in diesem Kontext (Kang 2024) untersucht, teils auch unter Hinzuziehung von Konzepten wie dem Panopticon (etwa Uhlig et al. 2023). Menstruations-Apps werden bezüglich unterschiedlichster Privatheitsaspekte betrachtet, auch unter dem Blickwinkel des Rechts auf Reproduktion samt Abtreibungsregularien oder der Sensitivität der entsprechenden Daten dieser Apps (Krumbholz et al. 2024). Datenschutzrichtlinien, die im Englischen ‚Privacy Policies‘ genannt werden (für einen weitreichenden Überblick siehe Wagner 2023) lassen sich unter dem Schlagwort der Privatheit ebenso finden wie Debatten rund um (Video-)Überwachung, insbesondere auch mit AI-Bezug und der Frage nach einem Privatheitsrecht (Kouroupis 2023) oder zu kriminalrechtlichen Komponenten (Wang/Baker 2022).

Auch Untersuchungen der Datenaufbereitung wenden sich der Thematik der Privatheit zu, unabhängig ob für Staat oder Unternehmen und aus welchem Forschungsbereich: etwa aus statistischer Perspektive (Trépanier 2022), für die digitale Ökonomie (beispielhaft Sánchez 2022) oder mit eigenen Unterarten von Privatheit, etwa der „library privacy“ (Bradley et al. 2022). Darunter werden auch Open Access Debatten geführt (etwa Bullock 2021) oder Fragen von Ethik und Verschlüsselung betrachtet (etwa Irvin 2021). Dies führt wiederum zurück zu den Herausforderungen neuer Technologien. Neben den bereits genannten ließe sich etwa auf die auch außerhalb wissenschaftlicher Betrachtungen stattfindende Debatte der selbstfahrenden Autos auch im Zuge von Datenschutz und Privatheit verweisen (etwa Fialová/ Matejka 2022). Auch innerhalb der Rechtswissenschaft ist Privatheit ein häufiges Thema (etwa spezifische Journals, so das *European Journal of Privacy Law and Technologies*, oder das *European*

Data Protection Law Review). Viele Untersuchungen kombinieren auch die bisherig genannten Aspekte (etwa Humble 2021 entsprechend seines Titels zu Internationalem Recht, Überwachung und dem Schutz von Privatheit).

Mit diesem kurzen Überblick über die aktuelle Forschungslandschaft rund um Privatheit wird neben ihrer Relevanz einmal mehr deutlich, wie heterogen die Verwendungsweise zunächst scheint und welche Spannweite der Begriff abdeckt. Während manche dieser Untersuchungen klare Privatheitsformulierungen und -analysen vornehmen, dient Privatheit in vielen Veröffentlichungen primär als Relevanz- und Schlagwort. Eine Vielzahl an begriffstheoretischen Aspekten der Privatheit ist in diesen Untersuchungen abgebildet, dies wird jedoch erst mit einem Privatheitsbegriff wie dem in dieser Arbeit entwickelten deutlich.

Auch die bereits angesprochene Ausgestaltung der Beziehung vom Staat zu seinen Bürger*innen ist dabei wieder wichtiger Kernbestandteil der Privatheit und ihrer Relevanz. Oft steht dabei die Rolle von Informationen im Fokus. Zukünftige Konflikte, so wird prognostiziert, wird es vor allem mithilfe von Informationen als Waffen geben – Verschlüsselungstechnologien stehen dann im Mittelpunkt des Privatheitsschutzes (vgl. etwa Friedman 2008: 41). Eine Analyse, welche und inwiefern Technologien (als) ein Bedrohungspotenzial oder (als) ein Werkzeug für die Umsetzung oder zum Schutz von Privatheit darstellen, ist von entsprechender Bedeutung – und kann wohl kaum ohne einen systematischen Privatheitsbegriff gelingen.

Zugleich gibt es Gesellschaftsanalysen, die bezüglich der Verwirklichung von Privatheit in aktuellen Zeiten deutlich positiver ausfallen. Durch einen durchschnittlich höheren Reichtum existieren ihnen nach auch mehr private Räume, das Freiheits- und Autonomiebewusstsein ist gewachsen und damit auch die Kontrolle über das eigene Leben. Bedrohungspotenziale durch technologische Entwicklung insbesondere im Bereich der Informationstechnologie werden dabei allerdings meist ebenfalls gesehen, etwa mit Blick auf Überwachungs- und Eingriffsmöglichkeiten (Nordal 2007: 37).

Diese gesellschaftliche Relevanz der Privatheit wird auch in solchen Ansätzen betont, die Privatheit als „social good“ sehen statt eines individuellen Rechtes (Hoofnagle 2016: 172). Sie betonen, dass ähnlich der Umweltverschmutzung als falsche Müllentsorgung etwa auf der Straße, eine solche Handlung für das Individuum rational sein kann, zu einem Kollektiv zusammengenommen allerdings nicht (Hoofnagle 2016: 172). Ohne an dieser Stelle in die Debatte rund um Allgemeingüter, liberale Rechte und Staatsaufgaben einzusteigen, betonen sie den „common value“ von Privatheit. Neben einem individuellen Wert der Privatheit existiere auch ein öffentli-

cher Wert für demokratische politische Systeme sowie drittens ein kollektiver Wert, der sich aus dem Allgemeingutgedanken speist (Hoofnagle 2016: 172). Das dem zunächst entgegenstehende Verständnis von Privatheit als Eigentum eröffnet ebenso einen gesellschaftlichen Wert der Privatheit, so die langfristige Planbarkeit von Handlungen oder das Vertrauen in Verträge, das auf Eigentumsrechten basiert (vgl. Friedman 2008: 48). Auch in dieser Gegenüberstellung von Privatheitsverständnissen wird die gesellschaftliche Bedeutung von Privatheit samt ihres begrifflichen Klärungsbedarfes deutlich.

Schlussendlich sind innerhalb der Privatheitsdebatte zwei weitere zentrale Aspekte von Privatheit hervorzuheben, die eher eine Kritik an Privatheit, insbesondere einer Privatsphäre, darstellen, daher aber eine enorme Relevanz der Bestimmung von Privatheit auf gesellschaftlicher Ebene bedeuten: erstens die Kritik an der Verbannung bestimmter Themen und Akteure aus dem Öffentlichen ins Private – und eben die Nutzung der Privatheit als Wert zur Verschleierung und Tarnung dieser Verbannung, sowie zweitens die Verbundenheit von Öffentlichkeit und Privatheit, die auch mit Ersterem in engem Zusammenhang steht. Dabei ist die öffentliche Seite dieser Problematik zwar vielfach aufgearbeitet worden, die private Seite hinkt aber nach wie vor hinterher: „[D]omestic life was assumed irrelevant to social and political theory or the concerns of men of affairs” (Pateman 1983: 286). So wird unter anderem die Tendenz kritisiert, stigmatisierte Themen in die Verborgenheit des Privaten zu verfrachten, etwa Homosexualität in den vergangenen Jahrzehnten (etwa Rössler 2001: 328): Basiert doch das System von Stigmata gerade auf der (Selbst-)Verbannung aus der Öffentlichkeit.²⁰

Zum anderen sollte nach einigen Auffassungen und auch als ein Teilergebnis dieser Arbeit anstelle der oft formulierten Separierung von Privatheit und Öffentlichkeit die Verbundenheit des Individuums mit dem gemeinschaftlichen Leben hervorgehoben werden, ebenso wie die Verknüpfung des persönlichen Lebens mit dem politischen. Konkret bedeutet das, dass zur Teilnahme am öffentlichen Leben das private gewissermaßen als Voraussetzung dient und dass das Schaffen dieser Voraussetzung daher ebenso eine öffentliche Frage sein muss wie die Teilnahme selbst. Das Verständnis von Privatheit ist in dem Punkt ebenso gefragt wie die Anpassung der öffentlichen Sphäre. Was Carole Pateman in den 80er Jahren zur

20 Siehe für einen solchen Zusammenhang von Stigmata, Öffentlichkeit, (gefühlter) Verbannung, sozialer Isolation und einem Rückzug in die Privatheit, gar Einsamkeit auch Wagener 2022 sowie Ryczko 2022.

Umsetzung gleicher Teilhabe formuliert, ist, wie gleich ausgeführt wird, auch heute noch nicht erfüllt: „if women are to participate fully, as equals, in social life, men have to share equally in childrearing and other domestic tasks. While women are identified with this ‘private’ work, their public status is always undermined“ (Pateman 1983: 299).²¹ Die Privatheit weist dementsprechend eine zentrale Bedeutung für politische Fragen wie Gleichberechtigung und Teilhabe auf. Des Weiteren leitet sich aus dieser Bedeutung ein Hinterfragungsbedarf bezüglich aktueller Ausgestaltungen privater Bereiche ab. Die Relevanz dieser Ausgestaltung unter Berücksichtigung der politischen Fragen, die heute 40 Jahre später oftmals als erfolgreich erledigt geglaubt wird, gewinnt mit der ungleichen Verteilung von ‚privaten‘ und ‚öffentlichen‘ Aufgaben zwischen Frauen und Männern während der unlängst verstrichenen Corona-Pandemie noch einmal an erheblicher Bedeutung (zu diesem Befund vgl. etwa Renz 2023: 115f., für einen anderen spezifischen Kontext auch Chauhan 2022).²² Dabei geht es nicht (nur) um die Kritik an der Verneinung entsprechender Rechte oder einer normativen Zuordnung, die heute kaum noch geäußert wird, sondern darum, diese Aspekte theoretisch explizit zu beleuchten und Widersprüche aufzulösen, etwa in der Konsequenz vieler Verständnisse, wie (un)politisch das Private ist (vgl. Rössler 2001: 54). Dies gilt insbesondere auch für die Aufdeckung von Gewalttaten oder (anderen) diskriminierenden Strukturen im Privaten, die eine entsprechende gesellschaftliche Relevanz der Privatheit im Sinne eines Bedrohungspotenzials etwa von Gleichberechtigung oder anderen demokratischen Grundprinzipien begründen.

Die Gestaltung der Privatheit ist dabei von ebenso zentraler Bedeutung wie ihr begriffliches Abbild: bedingt sich dies gewissermaßen gegenseitig.

21 Sie bezieht sich dabei insbesondere auf die gleiche Verteilung von Kinderbetreuung und Erledigung anderer Aktivitäten im Haushalt.

22 Dabei ist auch diese binäre Gegenüberstellung von ‚Männern‘ und ‚Frauen‘ ebenso wie die Verallgemeinerung und Zuordnung zu problematisieren. Zum Ersten normativ, zum Zweiten empirisch, etwa weil Personen, die sich nicht in dieser binären Gegenüberstellung wiederfinden, in Umfragen häufig nicht erfasst werden. Weil diese wichtige Problematisierung keine Relevanz für die Betrachtung von Privatheit an dieser Stelle hat, wird sie hier nicht vertieft. So erfolgt hier die schlichte Positionierung, dass eine binäre Sortierung von Personen mindestens im Sinne der Diskriminierung von Nicht-Binarität normativ immer falsch ist, in bestimmten Kontexten aber zielführend sein kann und dadurch wiederum normativ bei entsprechender Problematisierung abzuwägen ist, etwa wenn es um die Kritik an diskriminierenden Strukturen oder Konzepten geht. Eine fixe Zuordnung von Einzelpersonen sowohl in die Kategorie Mann/Frau als auch in die Aufgabenverteilung wird dabei nicht vorgenommen, jede*r kann sich an allen Enden des angeführten Kritikpunktes befinden.

Für die Relevanz der vorliegenden Arbeit ist dabei insbesondere die Bedeutung des begrifflichen Abbildes für das Phänomen von Interesse: „What is at stake is not the meaning of a word, but a view of the world“ (Gaus 2000: 262). Entsprechend des Eingangszitats dieser Einleitung kann daher formuliert werden: Als begrifflich formulierter Wert ist Privatheit richtungsweisend, als begrifflich formulierter Anspruch Legitimationsgrundlage, als begrifflich formulierte Idee Vorstellungsinhalt, als begrifflich formulierter Zustand beschreibbare Realität. Ohne an dieser Stelle eine Analyse der Beziehung von Phänomenen (samt Begriff des Phänomens) und ihrem begrifflichen Abbild anschließen zu können, ist anhand der bisherigen Ausführungen deutlich geworden: Die Verwirklichung der Funktionen von Privatheit, der Umgang mit Bedrohungspotenzialen und die Ausgestaltung einer wünschenswerten Form der Privatheit benötigen eine begriffliche Fassung der Privatheit, die es erlaubt, eben jene auszudrücken, in Beziehung zu setzen, an Privatheit anzugliedern und einzuschließen oder sie auch nur gezielt problematisieren zu können.

Eine solche Begriffsentwicklung kann eine wissenschaftliche Betrachtung der Privatheit leisten.²³ Diese Leistungsfähigkeit begründet die Relevanz der wissenschaftlichen Betrachtung von Privatheit in gesellschaftlicher Hinsicht, die wissenschaftliche Hinsicht ist bereits ausgeführt worden. Nun gilt es im nächsten Abschnitt, das daraus abgeleitete Forschungsziel, Innovationspotenzial und Vorgehen dieser Arbeit zu erläutern.

Entwerrung des Wollknäuels | Forschungsziel, Innovationspotenzial und Vorgehen

Diese Arbeit widmet sich der Entwerrung des Wollknäuels der Privatheit entsprechend der Forschungsfrage: Was kann unter Privatheit begrifflich verstanden werden?

23 Wissenschaftliche Betrachtungen scheinen sich für ein solches Unterfangen zudem besser zu eignen als die mancher anderer Bereiche, auf deren Akteure hin und wieder für die Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten aktueller Privatheitsproblematiken verwiesen wird. So wird plakativ formuliert: „[W]enn wir von den Computerherstellern erwarten, die Probleme der Privatsphäre zu lösen, dann irren wir vielleicht ebenso wie damals, als wir von den Automobilherstellern erwarteten, sie sollten von sich aus geeignete Vorrichtungen für die Reinhaltung der Atmosphäre entwickeln“ (Miller 1971: 290, zitiert direkt aus Paul Baran (1969): *Legislation, Privacy and EDUCOM*, S.3). Man beachte dabei auch das Alter dieser Aussage im Verhältnis zur – nach wie vor bestehenden – Aktualität des Inhaltes.

Die Frage teilt sich dabei im Sinne eines methodischen Zweischritts in zwei Unterfragen auf, wobei erstere eine vorbereitende Frage der zweiten darstellt: Zum einen, was der Fragenteil der Forschungsfrage „Was kann unter [...] begrifflich verstanden werden?“ meint, und zum Zweiten, was eben demnach unter [*Privatheit*] begrifflich verstanden werden kann.²⁴

Der Frage liegt die Hypothese zugrunde, dass sich bestehende Privatheitskonzeptionen trotz ihrer Heterogenität²⁵ in einer zusammengefassten und abstrahierten Struktur von Privatheit ausdrücken lassen, die den Begriff von Privatheit darstellt.²⁶ Zum Vorgehen und Argumentationsstrang dieser Arbeit kommt der übernächste Abschnitt nach der Präsentation der Innovationsleistung der Arbeit.

Die Arbeit weist entsprechend der Forschungsfrage vier Kernleistungen auf, die gleichzeitig das Innovationspotenzial und den Mehrwert der Arbeit darstellen:

1. Die Entwicklung eines allgemein nutzbaren Begriffsvorschlages | Die Arbeit entwickelt einen grundsätzlichen Begriff des Begriffes.
2. Die Entwicklung einer spezifischen Methode zur Begriffsbildung im Sinne des neu entwickelten Begriffsvorschlages, die bis auf einzelne Festlegungsfragen verallgemeinerbar ist | Die Arbeit entwickelt eine Methode zur Entwicklung des Begriffsvorschlages aus 1. Diese Methode ist insofern nur spezifisch, als dass es bestimmte Eigenschaften von Begriffen gibt, die bei der Methodik beachtet werden müssen und die in dieser Arbeit entsprechend für Privatheit festgelegt werden. Da diese Festlegungen explizit und nachvollziehbar erfolgen, kann die Methodik allerdings leicht für andere Begriffe und ihre Begriffsentwicklung übertragen werden. Insofern ist sie als verallgemeinerbare Methodik zur Begriffsbildung zu verstehen.
3. Die Entwicklung eines Privatheitsbegriffes im Sinne des neu entwickelten Begriffsvorschlages entsprechend der neu entwickelten Methode zur Begriffsbildung, der zuvor festgelegte Kriterien erfüllt.

24 Ersteres beschäftigt sich, um in der Analogie zu bleiben, mit der Entwicklungsmethodik des Wollknäuels selbst und seiner Definition im Allgemeinen, Letzteres mit dem Wollknäuel der Privatheit.

25 Deren genaue Spezifika werden in der Forschungsstandanalyse im dritten Kapitel analysiert.

26 Inwiefern eine solche *Definitionsstruktur* samt ihrer Teilkomponenten – den *Definitionskomponenten* – einen Begriff bildet, wird im zweiten Kapitel im Zuge der ersten Teilforschungsfrage erarbeitet und in der folgenden Darstellung des Argumentationsstranges der Arbeit zusammengefasst.

4. Die systematischen Sortierung bestehender Privatheitskonzeptionen unter einem Begriff, die als Beiprodukt dieser drei ersten Leistungen entsteht.

Dabei besteht die Innovation der Entwicklung eines allgemein nutzbaren Begriffsvorschlages darin, mit diesem verschiedene Vorstellungsinhalte zu einem komplexen Phänomen in einem Begriff vereinen zu können. Bisherige Begriffsvorschläge nehmen eine solche Zusammenführung von Vorstellungsinhalten nicht vor, sondern stellen eine Form der Wittgensteinschen Familienähnlichkeit oder von Clusterkonzepten dar, wie sich aus der Forschungsstandanalyse schließen lässt: Das zweite Kapitel dieser Arbeit widmet sich dieser Problematik. Eine entsprechende Methodik zur Begriffsbildung ist somit ebenfalls neu, sie wird wie erläutert auf Privatheit spezifiziert ausgearbeitet, ist allerdings verallgemeinerbar.

Bezüglich des Begriffs der Privatheit existieren entsprechend des Ergebnisses der Forschungsstandanalyse im dritten Kapitel bisher viele größtenteils einzelne, uneindeutige, vage, teils inkonsistente und nicht kohärente, funktional angekoppelte, gerichtete, also mit Absichten bestimmter Zwecke formulierte, eindimensionale, mangelhaft systematisierte Begriffe mit großer Spannweite und geringer Trennschärfe.

Die Innovation dieser Arbeit bezüglich des Begriffes von Privatheit besteht entsprechend in einem zusammenführenden, eindeutigen, präzisen, konsistenten, kohärenten, funktional nicht angekoppelten, ungerichteten, mehrdimensionalen, systematisierten Begriff, der die große Spannweite vereint und entsprechend trennscharf zu anderen Begriffen ist. Inwiefern dies Kriterien eines gelungenen Begriffes sind und mit welchen Einschränkungen sie einhergehen, wird im zweiten Kapitel erarbeitet. Ein Privatheitsbegriff, der die angeführten allgemeinen Kriterien einer begrifflichen Fassung von Begriffen erfüllt, stellt entsprechend der Ergebnisse der Forschungsstandanalyse eine Neuigkeit innerhalb der Privatheitsdebatte dar.

Schlussendlich liegt in der systematischen Sortierung bestehender Privatheitskonzeptionen unter einem Begriff insofern eine Innovation, als dass bestehende Sortierungen und Einordnungen zwar teils auch systematisch erfolgen, jedoch nicht mit dem Vorhaben, diese Sortierung unter einem gemeinsamen Vorstellungsinhalt eines Begriffes vorzunehmen. Auch diese Erkenntnis stellt ein Ergebnis des ersten Teils dieser Arbeit dar und ist bereits innerhalb der vorliegenden Einleitung näher erläutert worden.

Der Argumentationsstrang verläuft entlang des Zweischritts der Teilforschungsfragen, er wird im Folgenden in Kombination mit dem Vorgehen dieser Arbeit erläutert. Zwischenergebnisse werden nur insofern vorweg-

genommen, als sie der Darstellung des Argumentationsstranges dienen, ansonsten sollen Ergebnisse aus Gründen der Argumentationsentwicklung in den folgenden Kapiteln hier nicht vorweggenommen werden. Eine gebündelte Darstellung dieser befindet sich im Fazit.

Im Anschluss an die Einleitung widmet sich diese Arbeit im *ersten Teil* „Methodik der Bildung eines Privatheitsbegriffes samt Erwartungshorizont aus Wissenschaftstheorie und Forschungsstandanalyse“ der Beantwortung der ersten Teilforschungsfrage, nämlich was die Frage nach dem begrifflichen Verstehen eines Phänomens bedeuten kann. Dabei wird ein allgemein nutzbarer Begriffsvorschlag sowie eine spezifische Methode zur Begriffsbildung in diesem Sinne entwickelt. Er bereitet zugleich die Brücke zur Beantwortung der zweiten Teilfrage vor, indem das für Privatheit und diese Arbeit spezifische Vorgehen einer Begriffsbildung ausgearbeitet wird.

Das *zweite Kapitel* „Wissenschaftstheoretische Möglichkeiten gelungener, begrifflicher Fassungen“ legt dafür den Grundstein. Es hat die Entwicklung eines allgemein nutzbaren Begriffsvorschlages sowie die Feststellung von Gelingenskriterien eines solchen samt Spezifikation für diese Arbeit zum Ziel. Es geht dafür in drei Unterkapitel drei Leitfragen nach: Erstens, welche Formen der Begriffsbestimmung es gibt, zweitens, welche Kriterien diese erfüllen sollten, sowie drittens, welche begriffliche Fassung des Phänomens der Privatheit sich diese Arbeit gibt und welche Gelingenskriterien damit einhergehen oder hinzugenommen werden. Dabei bleiben Festlegungsfragen offen, die für ein Phänomen spezifisch bestimmt werden müssen und für die Privatheit im anschließenden dritten und vierten Kapitel erfolgen.

Das Vorgehen ist in diesem Kapitel literaturbasiert und besteht in einer analytischen Zusammenführung bestehender Konzeptionen von Begriffen und einer argumentativen Ableitung dieser zu einem neuen Begriffsvorschlag. Die Literatúrauswahl ist in der gesamten Arbeit jeweils zu Beginn des Kapitels oder Argumentationsschrittes begründet oder folgt einem allgemeinen Schema, das in dem genauen Vorgehen im zweiten Kapitel erläutert wird. Abweichungen werden jeweils an den entsprechenden Stellen deutlich gemacht.

Der entwickelte Begriffsvorschlag besteht in einer Kombination aus einer *Definitionsstruktur* und *Definitionskomponenten*, die als Variablen die Definitionsstruktur bilden. Deren potenzielle *Ausprägungen* sind ebenso Teil eines Begriffes wie die Definitionsstruktur selbst. Der Begriffsvorschlag lautet entsprechend:

„Ein Begriff ist demnach der zu einem Wort zugeordnete Vorstellungsinhalt, wobei unter diesem die aus Definitionskomponenten bestehende Definitionsstruktur samt (potenzieller) Ausprägungen selbiger Definitionskomponenten zu verstehen ist. Die Definitionsstruktur meint den größten gemeinsamen Nenner²⁷ der systematischen Strukturen der Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten²⁸ eines Phänomens in abstrahierter Form im Sinne geteilter abstrahierter Strukturen dieser oder mehrere solcher größten gemeinsamen Nenner im Sinne einer Kombination verschiedener geteilter abstrahierter Strukturen dieser.“

(Nora Becker, Ergebnis aus Kapitel 2 dieser Arbeit)

Eine präzise Erläuterung und schematische Darstellung des Vorschlags findet sich ebenso im zweiten Kapitel dieser Arbeit wie die wissenschaftstheoretische Fundierung, Ableitung und Besprechung desgleichen in detaillierter Form. Für die Darstellung und Verfolgung des Argumentationsstranges ist eine vollständige Wiedergabe und ein umfassendes Verständnis des Begriffsvorschlages an dieser Stelle nicht notwendig. Lediglich die Zweiteilung in Definitionsstruktur und Definitionskomponenten samt ihrer Ausprägung ist für die folgende Argumentation entscheidend.

Das *dritte Kapitel* „Forschungsstandanalyse: Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit“ widmet sich unter anderem den offen gebliebenen Festlegungsfragen aus dem zweiten Kapitel, die für ein Phänomen spezifisch bestimmt werden müssen. Es dient daher ebenfalls der Beantwortung der ersten Teilforschungsfrage, allerdings unter spezifischem Privatheitsbezug und damit als Vorbereitung auf die zweite Teilforschungsfrage, was unter *Privatheit* begrifflich verstanden werden kann. Das dritte Kapitel erfüllt insgesamt drei Funktionen: Erstens eben jene Festlegung offener Fragen aus dem zweiten Kapitel, zweitens einen Einblick in die Thematik der Privatheit und die Ableitung der Relevanz dieser Arbeit und drittens die Eruierung möglicher spezifischer Anforderungen von Privatheit als Begriff.

27 Der größte gemeinsame Nenner ist hier nicht im Sinne des kleinsten gemeinsamen Nenners der Bruchrechnung zu verstehen, sondern als das redensartige Pendant des ‚gemeinsamen Nenners‘ dazu, der sowohl klein(st) als auch groß (größt) ausgeprägt sein kann: „einen [gemeinsamen] Nenner finden“ oder „etwas auf einen [gemeinsamen] Nenner bringen“ (Duden 2024: „Nenner“). Zu einer näheren Erläuterung siehe die Entwicklung des Begriffsvorschlags im zweiten Kapitel dieser Arbeit.

28 Entsprechend des vorangegangenen Verweises im Folgenden unter dem Term ‚Privatheitsauffassungen‘ zusammengefasst.

Um diese Funktionen möglichst analytisch erfüllen zu können, werden vier aus den Bedarfen abgeleitete Perspektiven auf bestehende Privattheitsauffassungen des Forschungsstandes eingenommen: Erstens wird die *Spannweite* bestehender Auffassungen von Privatheit ausgearbeitet, zweitens der Funktionalismus, die *Gerichtetheit*, Eindimensionalität und Zweckbezogenheit bestehender Auffassungen von Privatheit, drittens wird die *Systematisierung* bestehender Auffassungen von Privatheit betrachtet und viertens die *Trennschärfe* bestehender Auffassungen von Privatheit. Auch hier werden bestehende Auffassungen von Privatheit literaturbasiert zusammengestellt und entsprechend der genannten Perspektiven auf die entsprechenden Kriterien untersucht.

Für die Relevanz eines neu zu entwickelnden Privatheitsbegriffes stellt sich im Rahmen der zweiten Funktion die Frage, ob ein Privatheitsbegriff, der die im zweiten Kapitel erarbeiteten allgemeinen Kriterien²⁹ einer begrifflichen Fassung von Begriffen erfüllt, eine Neuigkeit innerhalb der Privatheitsdebatte darstellt: Dass dies auf Grundlage der Erkenntnisse des ersten Teils dieser Arbeit bejaht werden kann, ist bereits deutlich geworden und als Ergebnis unter dem Stichpunkt der dritten Innovationsleistung entsprechend gelistet.³⁰

Die Ergebnisse samt Funktionserfüllung des dritten Kapitels werden anschließend im vierten Kapitel direkt in die Vervollständigung des Begriffsvorschlages für einen Begriff der Privatheit und das methodische Vorgehen der Arbeit überführt.

Das *vierte Kapitel* „Methodik der Bildung eines Privatheitsbegriffes samt Erwartungshorizont und Vorgehensweise dieser Arbeit“ stellt das entsprechend zusammenführende Kapitel des ersten Teiles der Arbeit dar. Es gibt somit eine Antwort auf die erste Teilforschungsfrage, was unter der Frage „Was kann unter [...] begrifflich verstanden werden?“ zu verstehen ist. Gleichzeitig entwirft es das Vorgehen für die Beantwortung der zweiten Teilforschungsfrage der Arbeit, was unter Privatheit dann entsprechend

29 Darunter fallen die Verwechslungsgefahr eines Begriffes mit seinen Beispielen und Gegebenheiten, seiner Eindeutigkeit, geringer Vagheit, Zwei- oder Mehrdeutigkeit, Kohärenz, Konsistenz, Spezifität, Widerspruchsfreiheit und Trennschärfe zu anderen Begriffen. Auch umstrittene Gelingenskriterien sind hinzuzufügen, darunter funktionale Adäquatheit, Ungerichtetheit, normative Plausibilität und universelle Nutzbarkeit.

30 Mit dem Ergebnis, dass bestehende Privatheitskonzeptionen eine große Spannweite, funktionale Anknüpfung, Eindimensionalität, Gerichtetheit, eine mangelhafte Systematisierung, Vagheit, Uneindeutigkeit, teils Inkonsistenz und keine Kohärenz sowie eine geringe Trennschärfe aufweisen.

begrifflich verstanden werden kann. Eine analytische Zusammenführung der Ergebnisse aus den Kapiteln zwei und drei zeichnet das Vorgehen dieses vierten Kapitels aus. Die Feststellung, dass ein Privatheitsbegriff, der die angeführten allgemeinen Kriterien einer begrifflichen Fassung von Begriffen erfüllt, eine Neuigkeit innerhalb der Privatheitsdebatte insbesondere dann darstellt, wenn er sich an einer Form der Ungerichtetheit versucht, führt zu der im vierten Kapitel begründeten Entscheidung, die Entwicklung eines eben solchen Privatheitsbegriffes anzugehen. Durch die Einarbeitung der aus dem dritten Kapitel abgeleiteten Festlegungen in den Begriffsvorschlag kann in diesem vierten Kapitel nun die Ableitung des genauen Vorgehens zur Begriffsbildung erfolgen. Entsprechend steht die Entwicklung einer spezifischen Methode zur Begriffsbildung von Privatheit im Sinne des neu entwickelten Begriffsvorschlages im Zentrum. Diese Methodik begründet den Argumentationsstrang der Arbeit vom fünften bis zum vierzehnten Kapitel, und damit des zweiten, dritten und vierten Teils der Arbeit.

Eine ungleichgewichtige Verteilung des Umfangs der einleitenden Darstellung des Argumentationsstranges der Arbeit im Sinne des Umfangs der Erläuterung der Argumentationsschritte begründet sich in der je zugehörigen Komplexität: Insbesondere die Grundlagen des Argumentationsstranges im ersten Teil der Arbeit benötigen eine tiefergehende Erläuterung zur Nachvollziehbarkeit als die späteren Schritte. Die Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeit in den Schlussbetrachtungen drehen die Verhältnismäßigkeiten wieder um: Hier stehen die späteren Kapitel als Ergebnisse der Forschungsfrage im Fokus. Der Komplexitätsgrad kehrt sich dann ins Gegenteil, weil nicht der Argumentationsstrang Kernbestandteil der Erläuterung ist, sondern die Ausführung der Beantwortung der Forschungsfragen unter Verweis auf den Argumentationsstrang.

Der *zweite und dritte Teil* der Arbeit dienen der Entwicklung der Definitionsstruktur eines Privatheitsbegriffes. Der *zweite Teil* („Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen in einen Definitionsstrukturvorschlag als Näherungswert zur Einbettung und Vorbereitung der Ausdrucksanalyse“) beinhaltet dabei vorbereitende Schritte für die im *dritten Teil* („Ausdrucksanalyse bestehender Privatheitsauffassungen in Bezug auf eine geteilte abstrahierte Struktur als gemeinsame Definitionsstruktur“) durchgeführte Ausdrucksanalyse, die zu eben dieser Entwicklung der Definitionsstruktur führt. Zunächst werden nun Inhalt und Vorgehen der Ausdrucksanalyse allgemein erläutert, um im Rückschluss die dafür notwendigen Vorberei-

tungsschritte nachvollziehbar darstellen zu können. Anschließend erfolgt die Darstellung der einzelnen Kapitel der beiden Teile.

Im Sinne der im vierten Kapitel entwickelten Methodik soll eine gemeinsame Definitionsstruktur aus bestehenden Auffassungen der Privatheit abgeleitet werden. Sie werden dafür entsprechend der im zweiten und vierten Kapitel entwickelten Methodik in formalen Ausdrücken wiedergegeben und abstrahiert. Diese Ausdrücke stellen Aussagen über Privatheit dar, die als Konzeption, Beispiel oder Gegebenheit von Privatheit verstanden werden können. Im konkreten Fall sind diese Ausdrücke in der Regel direkte Zitate aus der wissenschaftlichen Debatte über Privatheit. Sie werden miteinander verglichen und auf Gemeinsamkeiten untersucht. Ziel ist es, eine Gemeinsamkeit für alle oder für Gruppen dieser Ausdrücke zu finden. Weil die Ausdrücke in ihrer konkreten Formulierung sehr heterogen sind und solche Gemeinsamkeiten kaum zu finden sind, wird die Methodik der Abstraktion gewählt. Die Ausdrücke werden so lange verallgemeinert, bis sich ein solcher ‚gemeinsamer‘ Nenner findet. Das ist, für die Einleitung vereinfacht dargestellt, darunter zu verstehen, wenn der entwickelte Begriffsvorschlag in dieser Arbeit lautet: „Die Definitionsstruktur meint den größten gemeinsamen Nenner der systematischen Strukturen der Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten eines Phänomens in abstrahierter Form im Sinne geteilter abstrahierter Strukturen dieser oder mehrere solcher größten gemeinsamen Nenner im Sinne einer Kombination verschiedener geteilter abstrahierter Strukturen dieser“ (Nora Becker, Ergebnis aus Kapitel 2 dieser Arbeit). Diese Sammlung der Ausdrücke und ihre Abstraktion erfolgt für die Konzeptionen von Privatheit tabellarisch im zehnten Kapitel, dazu gleich mehr. Begleitet wird die tabellarische Darstellung von einer methodischen Erläuterung und einer analytischen Zusammenfassung im Text sowie zusätzlicher Detailschritte innerhalb der anderen Kapitel des dritten Teils. Weil einerseits eine solche Zusammenstellung bei der Spannweite an Auffassungen und Komplexität des Begriffes kaum ohne inhaltliche Kontextualisierung erfolgen kann, und andererseits weder ihr noch der Abstraktion ohne systematische Einordnung im Sinne einer intersubjektiven Nachvollziehbarkeit zu folgen wäre, geschieht eben diese Kontextualisierung und Einordnung in den Kapiteln des zweiten Teils, zu deren Erläuterung die Einleitung nun kommt.

Zunächst wird im *fünften Kapitel* „Isaiah Berlins negative und positive Freiheit: Ein Definitionsstrukturvorschlag als Näherungswert“ daher ein Definitionsstrukturvorschlag gemacht, um die Masse an bestehenden Auf-

fassungen vorzusortieren und eben jene Kontextualisierung und analytische Betrachtung bestehender Privatheitsauffassungen zu ermöglichen. Je besser ein solcher Strukturvorschlag gewählt ist, desto eher vermag er bereits Hinweise auf mögliche Abstraktionsformulierungen bereitzuhalten.³¹ In dieser Arbeit wurde die Unterscheidung von negativer und positiver Freiheit nach Isaiah Berlin als Strukturvorschlag ausgesucht. Die Gründe hierfür liegen zusammengefasst in der Nähe und begrifflichen Überschneidung von Privatheit und Freiheit, der Leistungen der Unterscheidung innerhalb der Freiheitsdebatte, strukturell nutzbarer Eigenschaften der Unterscheidung und die bereits erfolgte Nutzung der Unterscheidung innerhalb der Privatheitsdebatte.³² Abstrahiert kann die Berlinsche Unterscheidung in negative und positive Freiheit so ausgedrückt werden, dass sie Bereichsbetrachtungen (negativ) von Akteurs- und Aktivitätsbetrachtungen (positiv) unterscheidet. Für die Übertragung auf Privatheit bedeutet das, dass bestehende Privatheitsauffassungen sich in negative und positive Konzeptionen und Perspektiven aufteilen lassen: Manche Privatheitskonzeptionen nehmen Bereiche in den Blick, etwa die Privatsphäre, andere die Akteure und Aktivitäten, etwa die Entscheidung zur Abtreibung oder eine intime Beziehung im Mittelpunkt der Privatheit.

Das fünfte Kapitel geht für diesen Strukturvorschlag in drei Schritten vor: Zunächst wird die Berlinsche Trennung von negativer und positiver Freiheit vorgestellt, anschließend abstrahiert und letztlich auf Privatheit übertragen. Dieses Kapitel der Arbeit ist insgesamt das kürzeste, weil es in seiner Funktion als Vorschlag einem Näherungswert entspricht, der als solcher dazu dient, die Struktur von Privatheit anschließend zielgerichteter und systematischer zu ermitteln. Weder die inhaltliche Betrachtung der Berlinschen Unterscheidung ist relevant noch ihre korrekte Darstellung.³³ Je näher dieser Vorschlag an der späteren Struktur liegt, desto weniger Schritte und Leistungen sind im folgenden Verlauf der Strukturfindung notwendig.

Der Definitionsvorschlag gliedert entsprechend die beiden anschließenden Kapitel in eine negative und eine positive Betrachtungsperspektive der Privatheit. Dieses *sechste* und das *siebte Kapitel* bilden dem Umfang nach

31 Eine genaue Erläuterung zur Einbettung eines solchen Strukturvorschlages in das methodische Vorgehen findet sich im vierten Kapitel.

32 Im Detail sind diese in der Vorgehensweise ebenfalls im vierten Kapitel ausgeführt.

33 Nichtsdestotrotz ist eine korrekte Wiedergabe der Unterscheidung trotz der Kürze selbstverständlich, weshalb auf eine entsprechende Vorarbeit zurückgegriffen wurde, wie an den zugehörigen Stellen explizit und im Detail vermerkt ist.

den inhaltlichen Schwerpunkt des zweiten Teils der Arbeit: „Einsortierung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit in den Definitionsstrukturvorschlag der negativen Privatheit“ und „Einsortierung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit in den Definitionsstrukturvorschlag der positiven Privatheit“. Beide Kapitel haben die Darstellung bestehender Privatheitsauffassungen in Bezug auf strukturelle Merkmale eines negativen und positiven Verständnisses zum Ziel. Das heißt, der Strukturvorschlag legt je potenzielle Gemeinsamkeiten nahe, je gemeinsame Nenner der Ausdrücke in der negativen und der positiven Privatheitsperspektive: in der negativen Perspektive einen ‚Bereich‘ samt seiner Grenzen und Eingriffe in ihn, um den sich Privatheitsauffassungen drehen, und in der positiven Perspektive bestimmte ‚Akteure‘ und ‚Aktivitäten‘ samt ihrer Konstellation.

Auch die interne Struktur der beiden Kapitel richtet sich nach dem Definitionsstrukturvorschlag aus dem fünften Kapitel. Für die negative Privatheit bedeutet das, zunächst einen Privatheitsbereich zu betrachten, anschließend seine Abgrenzung zur Umwelt, daraufhin potenzielle Zugänge aus der Umwelt in diesen und schließlich Eingriffe aus dieser in ihn. Die Analyse eines Privatheitsbereiches ist dabei zweigeteilt: in ein Unterkapitel zum ‚klassischen‘ privaten Raum im Unterscheid zur Öffentlichkeit und in eines zu Raumverständnissen allgemein sowie spezifisch zu Raumverständnissen in Privatheitsauffassungen. Die Hinzuziehung allgemeiner Raumverständnisse dient dabei als Hilfestellung, um zum einen Raumverständnisse innerhalb der Privatheitsdebatte nachvollziehbar als solche klassifizieren zu können, und zum anderen, um spätere Abstraktionsschritte daran rückgekoppelt vorzunehmen und auch in diesem Analyseschritt Einordnungen nachvollziehbar treffen zu können.

Für die positive Privatheit erfolgt eine Betrachtung der Privatheitsaktivitäten verkürzt auf die Frage: Wer regiert? Entsprechend des Strukturvorschlages untergliedert sich das siebte Kapitel somit in zwei Schwerpunkte: autonome Faktoren der Privatheit (Selbstregierung) und heteronome (Fremdregierung). In beiden Schwerpunkten werden zunächst Hilfskonzepte hinzugezogen, bei den autonomen Faktoren der Begriff der Autonomie und der Selbstregierung, bei den heteronomen Faktoren Beziehungskonstellationen und Interaktion. Anschließend folgt die Einsortierung und Analyse entsprechender Privatheitsauffassungen. Die Begründung der Auswahl der jeweiligen Hilfskonzepte erfolgt in den zugehörigen Abschnitten.

Das sechste und das siebte Kapitel gehen literaturbasiert unter häufiger Verwendung direkter Zitate vor, um die ursprünglichen Formulierungen

in möglichst großer Zahl originalgetreu wiederzugeben. Dies dient der anschließenden Sammlung von Ausdrücken sowie der Wiedergabe der Konzeptionen in tabellarischer Form zur Findung der gemeinsamen Definitionsstruktur, wie sie bereits für das achte Kapitel angekündigt wurde. Gleichzeitig werden alle Zitate und Wiedergaben bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten in den beiden Kapiteln sechs und sieben analytisch an die jeweilige Perspektive angeschlossen.

Im *achten Kapitel* „Ergebnis der Einsortierung bestehender Privattheitsauffassungen in den Näherungswert unter Hinzuziehung der Hilfskonstrukte Raum, Autonomie sowie Beziehungskonstellation und Interaktion“ werden die bisherigen Erkenntnisse des zweiten Teils zusammengeführt. Zunächst erfolgt dafür im ersten Unterkapitel eine „Zusammenfassung der Hilfskonstrukte Raum, Autonomie sowie Beziehungskonstellation und Interaktion“, wie das Unterkapitel auch benannt ist, anschließend eine Betrachtung des „Ergebnis[ses] der Einsortierung bestehender Privattheitsauffassungen in den Näherungswert“ im gleichnamigen zweiten Unterkapitel. Diese Erkenntnisse werden den Ergebnissen der Ausdrucksanalyse im zwölften Kapitel gegenübergestellt, um potenziell verloren gegangene inhaltliche Aspekte aufzudecken – wie an der entsprechenden Stelle im Argumentationsstrang in wenigen Abschnitten näher ausgeführt wird.

Der nun folgende dritte Teil widmet sich der Ausdrucksanalyse, wie sie bereits in Inhalt und Vorgehen skizziert wurde. Das *neunte Kapitel* „Ausdrücke der Besonderheiten und (offenen) Fragen von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit“ nimmt zunächst die analytische Zusammenführungen derjenigen Ausdrücke vor, die bestehende Privattheitsauffassungen bezüglich Besonderheiten und (offenen) Fragen der Privatheit formulieren. Ihre Aufnahme in die zu entwickelnde Definitionsstruktur ist von großer Bedeutung, die Überprüfung dessen erfolgt ebenfalls im zwölften Kapitel.

Im *zehnten Kapitel* „Analyse der Ausdrücke von Konzeptionen der Privatheit samt Abstraktion in Bezug auf gemeinsame Nenner der Privatheit“ erfolgt schließlich die Darstellung der Ausdrücke von Konzeptionen in formalisierter und abstrahierter Form in einer zusammenführenden Tabelle. Sie ermöglicht den analytischen und nachvollziehbaren Vergleich der Ausdrücke bezüglich eines gemeinsamen Nenners der Privatheit im Sinne der Darstellung von Gemeinsamkeiten (und Unterschieden) der unterschiedlichen Privattheitskonzeptionen. Die einzelnen Schritte der Analyse samt Abstraktionen werden in dem begleitenden Fließtext erläutert ebenso wie die Auswertung und Einordnung der tabellarischen Analyse. Im Ergebnis wer-

den fünfzehn gemeinsame Nenner herausgearbeitet, die in den folgenden Kapiteln die Basis der Definitionsstruktur beziehungsweise ihrer weiteren Entwicklung bilden.

Das *elfte Kapitel* beinhaltet anschließend die „Zusammenführung der größten gemeinsamen Nenner samt weiterer Abstraktion zu einer geteilten abstrahierten Struktur als vorläufigen Definitionsstruktur von Privatheit“, wie der Titel bereits eröffnet. Es setzt die fünfzehn Nenner in einen entsprechenden Zusammenhang und fügt sie innerhalb einer Definitionsstruktur von Privatheit analytisch zusammen. Diesen Definitionsstruktur-entwurf gilt es in weiteren Schritten zu überprüfen, die bereits als abschließende Prüf- und Justierungsvorgänge in der zu anfangs entwickelten Methodik festgelegt wurden.

Die gewichtigsten Prüf- und Justierungsschritte enthält das *zwölfte Kapitel* „Justierung der vorläufigen Definitionsstruktur mithilfe von Faktoren, Operatoren und Filter durch Betrachtung der Besonderheiten und (offenen) Fragen von Privatheit sowie eine Kontrastierung mit den Näherungswertergebnissen“, wie es bereits mehrfach angeklungen ist. Es überprüft zunächst die Abdeckung der Besonderheiten und (offenen) Fragen aus dem neunten Kapitel und justiert das Definitionsstrukturergebnis entsprechend. Anschließend erfolgt eine Betrachtung der Definitionsstruktur unter Hinzunahme der Hilfskonstrukte aus dem achten Kapitel, die einzelne Verfeinerungen der Definitionsstruktur als Reaktion auf offen gelegte Überarbeitungsbedarfe ermöglicht. Abschließend wird die Definitionsstruktur mit den Ergebnissen des Näherungswertes aus dem zweiten Teil kontrastiert, um potenziell fehlende inhaltliche Aspekte zu ergänzen oder grundsätzliche Lücken und Bedarfe aufzudecken. Am Ende dieser Prüf- und Justierungsstütze steht eine Definitionsstruktur der Privatheit – und damit der Kern der Antwort auf die zweite Forschungsfrage, was unter Privatheit verstanden werden kann.

Durch die Integration der unterschiedlichen Auffassungen von Privatheit ist die Definitionsstruktur in ihrem abstrahierten gemeinsamen Nenner so abstrakt, dass sie die bestehenden Streitfragen und Differenzen zwar inkludiert, aber nicht sichtbar abbildet. Diese werden erst durch die Hinzunahme des Zusammenhangs der fünfzehn gemeinsamen Nenner und verschiedener möglicher ‚Abzweigungen‘ erkennbar. Ihr systematischer Ausdruck ist Aufgabe des *dreizehnten Kapitels* im ersten Unterkapitel „Ein Entscheidungsbaum der Privatheit: Mögliche Abzweigungen der Definitionskomponenten“, das den Auftakt des *vierten Teils* zu den „Ausprägungen der Definitionskomponenten von Privatheit“ bildet. Diese Definitionskomponenten

bilden als Variablen die Definitionsstruktur und ihre Ausprägungen setzen an den jeweiligen Abzweigungen an, sie stellen unterschiedliche Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit dar. So kann eine Eingriffshandlung von Privatheit etwa darin bestehen, jemandem mit einem Fernrohr in das Wohnzimmer zu schauen, aber auch darin, sich in die Belange anderer Menschen einzumischen. Auch die Ausdrücke bestehender Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit sind daher in die Betrachtung „Bestehende[r] Ausprägungen der Definitionskomponenten innerhalb dieses Entscheidungsbaumes“ des gleichnamigen zweiten Unterkapitels inkludiert. Es umfasst darüber hinaus Ausprägungen der Definitionskomponenten, die bis dahin nicht in die Arbeit aufgenommen wurden, weil sie der Erläuterung von Privatheitsauffassungen dienten, derer die Analyse der Definitionsstruktur nicht bedurfte.

Das *vierzehnte Kapitel* „Der Faktor *Gesamtgesellschaftliche Einbettung* vor und innerhalb der Definitionskomponenten (als Festlegungen der Privatheit)“ widmet sich anschließend der gesellschaftlichen Einbettung dieser Ausprägungen und der entsprechenden Darstellung. Die Notwendigkeit dieser Betrachtung ist aus der Begriffsentwicklung im zweiten Kapitel abgeleitet und Bestandteil des Vorgehens einer Begriffsfindung wie im vierten Kapitel erläutert. Zum einen stellt die kombinierte Betrachtung von Definitionsstruktur und Definitionskomponenten samt Ausprägung einen Begriffsvorschlag dar, der in der Lage ist, unterschiedliche Verständnisse von Privatheit zu integrieren und gesellschaftliche (darunter auch kulturelle) Besonderheiten, Verzerrungen und Kontextabhängigkeiten abzubilden. Gleichzeitig ist die erarbeitete Definitionsstruktur samt Komponenten bereits durch die gesellschaftliche Einbettung der Arbeit, der Autorin und den hinzugezogenen Privatheitsauffassungen verzerrt. Drittens gibt es privatheitsspezifische Einbettungsproblematiken, die innerhalb der Privatheitsdebatte bereits aufgearbeitet wurden. All das ist unter der Problematik der gesellschaftlichen Einbettung zu verstehen, die in dieser Arbeit grundsätzlich nur angerissen und für Privatheit als Thematik skizziert werden kann. In diesem Sinne ist das zehnte Kapitel zweigeteilt: Zum einen erfolgt eine literaturbasierte Darstellung grundsätzlicher Faktoren gesamtgesellschaftlicher Einbettung der Privatheit, zum anderen werden Beispiele von Privatheitsauffassungen angeführt, die in ihrer gesellschaftlichen Einbettung möglichst weit von den bis dahin einbezogenen Privatheitsauffassungen zu verorten sind. Ihre mögliche Integration in die Definitionsstruktur über die Ausprägungen von Definitionskomponenten untermauert das Integrationspotenzial des entwickelten Privatheitsbegriffes.

Innerhalb des *fünften Teils* „Teil 5: Zusammenfassung, Reflexion und Ausblick: Eine gemeinsame Definitionsstruktur der Privatheit samt Ausprägungen ihrer Definitionskomponenten als ein gelungener Begriff der Privatheit“ befinden sich darauf folgend zunächst das abschließende Kapitel der Arbeit, das eine Zusammenführung aller Erkenntnisse sowie Evaluation und Wiedergabe des erarbeiteten Privatheitsbegriffes samt die zusammenfassende Darstellung der Beantwortung der Forschungsfrage vornimmt. Gewissermaßen eine Komponente dieses Teiles ist zudem ein Exkurs, der Möglichkeiten der Anbindung des Privatheitsbegriffes an aktuelle Herausforderungen skizziert und somit eine Anschlussstelle zwischen Begriff und Phänomen der Privatheit schafft.

So führt das *fünfzehnte Kapitel* „Resümee und Schlussbetrachtungen: Ein gelungener Begriff der Privatheit“ unter Rückschau der Ergebnisse von Definitionsstruktur samt Definitionskomponenten und ihrer Ausprägungen zurück auf die Forschungsfrage. Die Forschungsfrage der Arbeit, was unter Privatheit begrifflich verstanden werden kann, wird noch einmal zusammenfassend beantwortet und ihr Ergebnis – der Privatheitsbegriff – bezüglich der zu Beginn aufgestellten Gelingenskriterien geprüft. Die Darstellung des zugehörigen Argumentationsstrangs und der inhaltlichen Ergebnisse insgesamt sowie ein Ausblick erfolgen in diesen Schlussbetrachtungen ebenso wie eine allgemeine Diskussion und Reflexion der Arbeit im Rückschluss auf die Einleitung.

Ihm fügt sich ein *Exkurs* „Der Privatheitsbegriff auf weiter Flur“ an, der einen Blick über den Tellerrand hinaus ermöglicht und für eine bessere Nachvollziehbarkeit des entwickelten Privatheitsbegriffes bildlich gesprochen eine erste Flugprobe für konkrete Privatheitsfragen des *Phänomens* der Privatheit unternimmt. Auf der Grundlage des entwickelten Privatheitsbegriffes wird eine Bewertungsskala von Privatheitsfällen skizziert, die entsprechend eines Prüfungsschemas für Privatheit in konkreten Anwendungsfällen nutzbar gemacht werden kann. Aktuelle Fragen zur Privatheit werden exemplarisch und stichprobenartig in dieses Prüfungsschema eingefügt. Ihre Auswahl geschieht mithilfe der ersten Schritte des Structured Literature Review Verfahrens, das in diesem Rahmen ebenfalls erläutert wird.

Der Exkurs läuft außerhalb des Erkenntnisinteresses dieser Arbeit, stellt aber eine wichtige Anschlussstelle und damit einen Zusatzgewinn für das Phänomen der Privatheit, zentrale Forschungsfelder zur Privatheit und aktuelle gesellschaftliche Problemstellungen dar. Er ebnet den Weg in ein

weites Feld für Anschlussuntersuchungen und Anwendungen des in dieser Arbeit entwickelten Privatheitsbegriffes.

Letzte Vorabbemerkungen

Bevor die Arbeit in ihren ersten Teil startet, seien noch wenige Vorabbemerkungen angeführt. So ist im Sinne der Zielsetzung darauf hinzuweisen, dass die theoretische Betrachtung der Begriffsfindung von Privatheit Anliegen der Arbeit ist. Unter Reduktion der mathematischen Eigenschaft wird sich in diesem Anliegen Albert Einstein angeschlossen, wenn er danach strebt, „den angemessenen mathematischen Begriffsapparat zu identifizieren“ (nach Carrier 2009: 153). Inwiefern dadurch auch die tatsächliche Erfassung des Phänomens der Privatheit möglich wird, ist, wie bereits angeführt, eine andere Frage, die in dieser Arbeit nicht ausführlich beleuchtet werden kann. Träfe Einsteins Einschätzung in Bezug auf die Aussagekraft der Mathematik auch für die hiesige Begriffsfindung zu, würde die Arbeit noch einmal an deutlicher Relevanz gewinnen: „In einem gewissen Sinne halte ich es also für wahr, daß dem reinen Denken das Erfassen des Wirklichen möglich sei, wie es die Alten geträumt haben“ (Einstein³⁴ nach Carrier 2009: 153). Diese Erfassung stellt allerdings keinen Anspruch der Arbeit dar.

In diesem Zuge und entsprechend des Erkenntnisinteresses ist vorab zudem darauf hinzuweisen, dass somit auch keine empirische Anwendung erfolgt: Im Fokus stehen die bisherig formulierten Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit im Sinne begrifflicher Ausdrücke. Empirische Analysen der Privatheit und anwendungsorientierte Untersuchungen bestehen in großer Zahl, eine Auswahl ist bereits im Rahmen der Relevanzausführung angeführt worden. Auch diese weisen häufig eine begriffliche Unschärfe auf, wie als Ergebnis der Untersuchungen dieser Arbeit festgehalten werden kann. Sie decken somit ebenfalls einen Forschungsbedarf bezüglich der begriffstheoretischen Fundierung und Klärung von Privatheit auf. Der Exkurs zum Schluss der Arbeit soll allerdings die Nutzbarkeit der Erkenntnisse dieser Arbeit für empirische Untersuchungen aufzeigen und eine mögliche Übertragung skizzieren, sodass diese Arbeit mit dem entwickelten Privatheitsbegriff auch über die theoretische Begriffsdebatte hinaus einen Beitrag für begriffliche Schärfe in anderen Bereichen zu leisten vermag und somit dem aus der gesellschaftlichen Bedeutung ableitbaren Anspruch gerecht wird. Dies erfolgt bewusst nur als grobe Skizze, um

34 Direktes Zitat aus *Albert Einstein (1930): Zur Methodik der theoretischen Physik*, S. 117.

eine große Zahl an Anschlussmöglichkeiten einzuschließen. Auf einzelne Privatheitsproblematiken und -szenarien spezifizierte Analysen sind für dieses Interesse nicht zielführend, mit Blick auf zukünftige Arbeiten aber vielversprechend.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Öffentlichkeit als „andere Seite dieser ‚großen Dichotomie‘“ (von Privatheit und Öffentlichkeit) als nicht genauer strukturierte „residuale Kategorie“ behandelt wird (Rössler 2001: 11). Die Spiegelung der Begriffsentwicklung eines Begriffes der Öffentlichkeit und eine entsprechende Zusammenführung mit den Erkenntnissen dieser Arbeit wären ungemein aufschlussreich, innovativ und relevant – ist eine beidseitige Betrachtung doch bisher nach dem Recherchestand dieser Arbeit und auch der Einschätzung anderer Wissenschaftler*innen nicht erfolgt, eine der beiden Seiten wird danach immer als solche residuale Kategorie behandelt (vgl. zur gleichen Einschätzung Rössler 2001: 11). Dies sprengt schlicht den Rahmen dieser Arbeit, verdeutlicht aber das Anschlusspotenzial und ihre Bedeutung.

Auch die anderen in der Betrachtung von Privatheit eingeschlossenen Begriffe ähnlichen Kalibers, etwa Autonomie, Macht, Freiheit oder Intimität, um nur einige zu nennen, können mit dem Verweis auf die Problematik eines infiniten Regresses nicht mit der gleichen begrifflichen Schärfe wie die Privatheit betrachtet werden. Wo ihre Bestimmung relevant für die Bestimmung von Privatheit ist, erfolgt eine solche funktionale Bestimmung unter Verweis auf die damit einhergehenden Einschränkungen. So wird Autonomie etwa als Hilfskonzept funktional definiert.³⁵

Abschließend ist anzumerken, dass die Darstellung unterschiedlicher Diskurse, Fachperspektiven oder einer historischen Wandlungsbetrachtung der Privatheit unter Verweis auf das Erkenntnisinteresse und bestehende Forschungslücken nicht erfolgt. Sie sind ebenso wie die normative Betrachtung von Privatheit in der Forschungslandschaft bereits vielfach und tiefgehend vertreten.³⁶ Auch wenn eine Betrachtung von Privatheit als Wert oder die normative Abwägung von Aspekten der Privatheit nicht erfolgt, bietet

35 Sind die Begriffe im Vorstellungsinhalt doch natürlich entsprechend eines „definitorischen Regresses“ zu klären (Prim/Tilman 2000: 29).

36 Vergleiche etwa Rössler 2001: 12ff., die unterschiedliche Diskurse der Privatheit zusammenfasst und verschiedenen Fächern zuordnet, dort auch ausführlich zum Wert der Privatheit. Für eine Diskussion und zur Rolle der Debatten vergleiche beispielsweise Gaus 2000: 26ff. und zur historischen Wandlung von Privatheit das fünfbandige Standardwerk „A History of Private Life“, herausgegeben von Philippe Ariès und Georges Duby (Ariès/Duby 1987).

der in dieser Arbeit entwickelte Privatheitsbegriff eine Grundlage zur normativen Argumentation und Beurteilung etwaiger Problematiken oder normativer Güte. Dies kann am Beispiel der Zweischneidigkeit von Privatheit beispielhaft skizziert werden: Einmal dient Privatheit als Rückzugsraum, in dem sich jemand frei von äußeren Zwängen jeglicher Art bewegen kann; auf der anderen Seite ist gerade die Privatsphäre in ihrer Geschichte genutzt worden, um bestimmte Bevölkerungsteile aus der öffentlichen Sphäre auszuschließen, und ihnen somit wichtige Macht- und Teilhabeinstrumente zu entziehen.³⁷ Die Problematik resultiert dabei nicht aus der Existenz der privaten Sphäre, sondern vielmehr aus der Zuordnung und Zuschreibung bestimmter Rollen. Anders ausgedrückt: Die Freiwilligkeit des Befindens in einer privaten Sphäre ist nicht nur in Abgrenzung zu Zwang und möglicher Eingriffe elementar, sondern auch zu Konzepten wie Einsamkeit und Alleinsein. Sie ist dadurch (in vielen Auffassungen) konstitutiv für Privatheit. Eine solche systematische Betrachtung ist auf der Grundlage eines entsprechenden Privatheitsbegriffes möglich, wie er in dieser Arbeit entwickelt wird. Je nach zugrunde gelegtem Privatheitsbegriff kann eine normative Einschätzung zudem sehr unterschiedlich ausfallen, was die Bedeutung eines nachvollziehbar entwickelten und transparent strukturierten Begriffes entsprechend verdeutlicht. Die historische Kontextualität der Privatsphäre, ihre Bewertung und die damit verbundene Problematik wird vor diesem Hintergrund in dieser Arbeit demnach nicht betrachtet.

In dieser Arbeit geht es daher ebenfalls nicht um die Frage, inwiefern Privatheit einen intrinsischen Wert besitzt und in welcher Hinsicht sie (nur) instrumentell wertvoll ist. Ebenso unbetrachtet bleibt die Abwägung zu anderen Werten³⁸ oder die damit zusammenhängende Legitimität von Eingriffen in die und Beschränkungen der Privatheit. Vielmehr geht es um die Bestimmung dessen, was ein Eingriff ist oder wie eine solche Beschränkung aussehen kann. Eine solche Betrachtung stellt eine wichtige Grundlage für eine normative Evaluation sowie insbesondere ihren Vergleich mit anderen Einschätzungen dar und ist in ihrer Komplexität, wie dargelegt, noch ein Forschungsdesiderat und somit Ziel dieser Arbeit.

37 Rössler zeichnet den „doppelseitigen Charakter des Privaten“ wie folgt nach: „das Private als befreiend und als entfremdend, als emanzipatorisch und als repressiv, als nützlich oder schädlich“ (Rössler 2001: 305).

38 Oder anderen Interessen, etwa mit dem öffentlichen Interesse (vgl. dafür etwa Gavi-son 1983: 116ff. oder Benn 1983: 172ff.).

In diese Forschungslücke gilt es nun mit der Entwicklung eines Privatheitsbegriffes vorzustößen. Der Faden wird nun aufgenommen, das Wollknäuel ab- und wieder aufgerollt: Für einen Begriff der Privat|heit.

